

4. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten

Stand: 27.11.2024

Einwilligungserklärungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine Bedingung des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllt ist. In der Regel handelt die Universität in Erfüllung ihrer Aufgaben und es ist eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorhanden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung herangezogen werden. Typische Fälle, bei denen eine Einwilligung benötigt wird, sind: Veröffentlichung von Fotos, Videos oder sonstigen personenbezogenen Daten (z.B. private Emailadresse), Versand von Newslettern, Umfragen, Datenübermittlungen an andere Stellen, für die es keine anderweitige Rechtsgrundlage gibt (*Aufzählung nicht abschließend*).

1

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Freiwilligkeit

Die Einwilligung setzt zunächst eine freiwillige Entscheidung voraus. Nach der Datenschutz-Grundverordnung kann eine Willensbekundung nur freiwillig sein, wenn die betroffene Person "eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden"¹. Darauf sollte in der Einwilligungserklärung hingewiesen werden. Gerade im öffentlichen Bereich ist hierauf aufgrund der häufig vorliegenden Über-/Unterordnungsverhältnisse besonders zu achten. Es darf in keiner Weise eine Drucksituation aufgebaut werden, unter der die betroffene Person den Eindruck hat, es wird von ihr erwartet, zu unterschreiben.

¹ Erwägungsgrund 42 DSGVO

2. Informiertheit

Außerdem muss die betroffene Person ihre Einwilligung "in informierter Weise" erteilen. Die betroffene Person muss sich ein umfassendes Bild davon machen können, was mit ihren Daten geschieht, insbesondere welche ihrer Daten von wem zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung bei der betroffenen Person erhoben, gelten die allgemeinen Informationspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen. Bereitzustellen sind bei einer Direkterhebung die Informationen aus Art. 13 Abs. 1 lit a–c, e–f sowie ergänzend die in Abs. 2 genannten Informationen (Siehe hierzu unser Merkblatt „Informationspflichten nach der DSGVO“). Im Rahmen einer Einwilligung muss der Verantwortliche insbesondere darauf hinweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, dass jedoch eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung rechtmäßig bleibt (Art. 13 Abs. 2 lit. c). Darüber hinaus muss aufgeklärt werden, ob die Daten für einen Vertragsabschluss erforderlich sind, dass die Datenpreisgabe freiwillig erfolgt und welche Folgen eine Verweigerung der Einwilligung hat (Art. 13 Abs. 2 lit e). Es ist davon auszugehen, dass diese Informationen im Falle einer Einwilligung durchweg unverzichtbar sind, um eine faire und transparente Verarbeitung sicherzustellen.

Zudem sollte je nach Art der Datenverarbeitung und der Sensibilität der Daten über mögliche Risiken aufgeklärt werden, beispielsweise, dass bei Veröffentlichung von Fotos im Internet auch bei einem Löschantrag nicht garantiert werden kann, dass diese spurlos gelöscht werden, sondern möglicherweise über spezielle Suchdienste oder aufgrund von Privatkopien und -veröffentlichungen auch noch in Jahrzehnten zu finden sein können.

Sollen die Daten in ein Drittland übermittelt werden, muss auf den Umstand der Datenübermittlung in das Drittland, das Bestehen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission nach Art. 45 oder auf die vom Empfänger:Innen abgegebenen geeigneten oder angemessenen Garantien nach Art. 46, 46 hingewiesen werden sowie das Recht, diese in Kopie zu erhalten und wo das möglich ist. Falls ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission fehlt und der/die Empfänger:Innen der Daten auch keine Garantien nach Art. 46 abgegeben hat, muss auf die möglichen Risiken einer derartigen Datenübermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien des Empfängers hingewiesen werden (Art. 13 Abs. 1 lit. f, Art. 14 Abs. 1 lit. f iVm Art. 49 Abs. 1 lit. a).² Drittländer sind dabei alle Länder außerhalb der EU und der EFTA (Norwegen, Island, Liechtenstein).

² BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 26. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 55-60

Derzeit gibt es Angemessenheitsbeschlüsse für folgende Länder³:

Andorra, Argentinien, Guernsey, Faröer Inseln, Isle of Man, Israel, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich⁴ (im Rahmen des EU-GDPR und LED⁵), Vereinigte Staaten⁶, Südkorea, Japan

3. Zweckbezug

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. a DSGVO kann die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur "für einen oder mehrere bestimmte Zwecke" erteilt werden. Dieses Erfordernis greift das Prinzip der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO auf. Beispiel: Hinsichtlich der Verarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genügt eine pauschale Bezugnahme auf Forschungszwecke nicht den Anforderungen an eine eindeutige Zweckbestimmung. Möglich ist demgegenüber, dass die betroffene Person ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder nur für Teile von Forschungsprojekten erteilt.⁷

3

4. Verarbeitungsbezug

Die Einwilligung muss sich weiterhin auf eine bestimmte Verarbeitung von Daten beziehen. Willensbekundungen, die einen im Zeitpunkt der Einwilligung nicht absehbaren Kreis von Verarbeitungen abdecken sollen, genügen nicht. Es gibt unter der Datenschutz-Grundverordnung - wie auch im bisherigen nationalen Recht - keine "Blanko-Einwilligungen".

5. Unmissverständlichkeit

Die betroffene Person muss die Einwilligung in eine Verarbeitung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben, damit diese ihre Rechtfertigungswirkung entfalten kann. Diese Willensbekundung kann in Form einer ausdrücklichen Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgen. Eine elektronisch abgegebene Erklärung ist eine eindeutige bestätigende Handlung,

³ Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs betreffen diese Angemessenheitsbeschlüsse nicht den Datenaustausch im Bereich der Strafverfolgung, der durch die europäische Strafverfolgungsrichtlinie „LED“ (Art. 36 der Richtlinie (EU) 2016/680) geregelt wird.

⁴ Gilt nur befristet bis zum 27.06.2025 – neue Entscheidung ggfls. bitte mitverfolgen

⁵ Law Enforcement Directive (LED)

⁶ Hierunter fallen lediglich alle kommerziellen Organisationen in den US, die an dem EU-US Data Privacy Framework teilnehmen. Ein aktueller Bericht über die „erste regelmäßige Überprüfung des Funktionierens des Angemessenheitsbeschlusses über den EU-US-Data Privacy Framework“ kann über folgenden Link der EU-Kommission abgerufen werden [25695177-8073-4ce3-bf81-eb816dc6b468_en](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/25695177-8073-4ce3-bf81-eb816dc6b468_en). Einen eher kritischen Bericht des EDPB zum Thema finden Sie unter [edpb_report_20241104_reportonfirstreviewofeu-u.s.dpf_en.pdf](https://edpb.europa.eu/press-corner/press-releases/2024/20241104_reportonfirstreviewofeu-u.s.dpf_en.pdf).

⁷ Erwägungsgrund 33 DSGVO

wenn die betroffene Person beim Besuch einer Internetseite selbst ein Kästchen auf einer Internetseite anklickt. Keine eindeutige Erklärung liegt hingegen vor, wenn ein Kästchen bereits systemseitig angekreuzt ist und die betroffene Person das Kreuzchen nicht herausnimmt. Untätigkeit ist keine unmissverständliche bestätigende Handlung.

Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO (Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) hat die Einwilligung „ausdrücklich“ zu erfolgen. Dies bedeutet, dass schlüssiges Handeln weitgehend ausgeschlossen ist. Es muss auf die Sensitivität oder den besonderen Charakter der Daten hingewiesen werden, sodass sich die betroffene Person dessen bewusst werden kann, dass sie sich mit der ausdrücklichen Erklärung möglicherweise außerhalb des besonderen rechtlichen Schutzes begibt. Es sind erhöhte Anforderungen an Informiertheit, Bestimmtheit und Genauigkeit zu stellen⁸.

6. Widerruf der Einwilligung

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung muss für die betroffene Person so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Die betroffene Person ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO zu belehren.

7. Form

Soweit die DSGVO keine ausdrückliche Einwilligung vorschreibt (wie beispielsweise bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) ist grundsätzlich auch eine konkludente Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung möglich. Die größte Rechtssicherheit gewährleistet nach wie vor die ausdrückliche Einwilligungserklärung. Eine solche kann, muss jedoch nicht mehr schriftlich erklärt werden. Ein Schriftformerfordernis enthält die DSGVO nicht, die ausdrückliche Einwilligung kann demzufolge auch elektronisch oder mündlich erklärt werden. Relativiert wird die Formfreiheit allerdings dadurch, dass der Verantwortliche weiterhin den Beweis für

⁸ Kühling/Buchner/Weichert, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 9 Rn. 47

das Vorliegen einer Einwilligung führen muss, was in der Regel weiterhin eine Dokumentation der Erklärung erforderlich macht.⁹

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine wirksame Einwilligung dar¹⁰. Zulässig sind folglich nur noch Gestaltungen, bei denen die betroffene Person von sich aus tätig werden muss, um eine Einwilligung zu erteilen. Hingegen ist es unzulässig, wenn sie aktiv werden muss, um keine Einwilligung zu erteilen (z.B. Durchstreichen eines Einwilligungstextes)¹¹.

Besteht die Einwilligung aus mehreren Teilen und sind diese voneinander abtrennbar, so muss der betroffenen Person die Gelegenheit gegeben werden, nur einzelnen Teilen zuzustimmen. Beispielsweise bei der Veröffentlichung von Fotos durch aktives Ankreuzen die Möglichkeit zu wählen, ob diese nur in Druckerzeugnissen, im Intranet oder Internet veröffentlicht werden dürfen. Oder bei medizinischen Studien, ob die Person nur an der konkreten Studie teilnehmen will oder Biomaterialien auch an eine Biobank gespendet werden sollen.

8. Muster

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Verarbeitungsvorgängen können wir leider kein allgemeingültiges Muster einer Einwilligungserklärung zur Verfügung stellen. Sukzessive werden wir jedoch Muster für konkrete Fälle unter dem „Formulierungshilfen“ zur Verfügung stellen.

Gerne prüfen wir auch von Ihnen erstellte Einwilligungserklärungen im Rahmen unserer Zuständigkeit oder sind Ihnen bei der Erstellung im Einzelfall behilflich. Wenden Sie sich dazu bitte an dsb@ur.de.

⁹ BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 26. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 80, 80.1

¹⁰ Erwägungsgrund 32, Satz 3

¹¹ BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 26. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 83